

3.32. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Bachmühlbachtal zwischen Bachmühle und Deuerling“ vom 25.09.1996 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 26 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18.09.1996 Nr. 820-8626-R 14 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in den Gemarkungen Hohenschambach (Fl.Nrn. 1898, 1899, 1900, 1901, 1901/5, 1902, 1903, 1904, 1907, 1911, 1912, 1913, 1914, 1914/2) der Stadt Hemau sowie Deuerling (Fl.Nrn. 78, 79, 80, 82, 82/3-7, 83, 84/2(t), 85, 85/2, 95(t), 95/23, 351) der Gemeinde Deuerling gelegenen Feuchtflächen mit Bachlauf, Großseggen-, Röhricht- und Gehölzbeständen sowie Grünlandbereichen werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Bachmühlbachtal zwischen Bachmühle und Deuerling“.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 10,9 ha. Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. einen im Naturraum „Südliche Frankenalb“ gelegenen, naturnahen und repräsentativen Talausschnitt zu erhalten und vor zerstörenden Eingriffen zu bewahren,
2. die dortigen Vorkommen der für Bayern und den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten, insbesondere der Großseggenriede, Röhrichtbestände und Naßwiesen zu erhalten,
3. den für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Reptilien und Vogelarten bedeutsamen Lebensraum zu sichern und Störungen fernzuhalten,
4. die für den Bestand der an Feuchtgebiete gebundenen Lebensgemeinschaften erforderlichen Standortbedingungen zu erhalten und, soweit erforderlich, wiederherzustellen oder zu verbessern,
5. die natürliche Entwicklung und Dynamik des Feuchtgebietes zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Flächen umzubrechen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
 5. Flächen zu entwässern,

6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nest-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
9. Erstaufforstungen vorzunehmen,
10. Pestizide und organischen Dünger, ausgenommen Festmist, auszubringen,
11. Wildfütterungen sowie sonstige der Jagd dienende Einrichtungen, ausgenommen Ansitzleitern, anzubringen,
12. zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen,
13. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
14. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
15. das Befahren der Fläche und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
16. Bild- und Schrifftafeln anzubringen,
17. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Nr. 11,
2. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang, sowie ökologisch bzw. gewässerbiologisch vorteilhafte Umgestaltungsmaßnahmen,
3. die Unterhaltung bestehender Wege und Leitungen,
- 4.a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Nr. 1, 2, 5, 10,
- 4.b) die ackerbauliche Nutzung auf dem Grundstück Fl.Nr. 95(t) der Gemarkung Deuerling; die Wiesennutzung ist anzustreben,
5. die einzelstammweise Nutzung der Ufergehölze sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung vorhandener Pappelkulturen mit dem Ziel, diese in Bestände mit Eschen und/oder Roterlen umzuwandeln,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als untere Naturschutzbehörde erfolgen,
8. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, dem Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 4 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Ziff. 1 - 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.